

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit EFRE-Mitteln (ANBest-P-EFRE)

Die ANBest-P-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) für Zuwendungen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm EFRE Saarland) kofinanziert werden, sowie notwendige Erläuterungen.

Für diesen Zuwendungsbescheid gelten neben den spezifischen Bestimmungen des nationalen Rechts ferner die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften und die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2014-2020.

Die vorgenannten EU-Verordnungen können auf der Website der saarländischen Strukturfondsförderung <http://www.saarland.de/132347.htm> eingesehen werden. Alle Texte können auch bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Gültig ist ausschließlich der Verordnungstext.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Anwendung vereinfachter Kostenoptionen
- Nr. 10 Nutzung elektronischer Datenaustauschsysteme
- Nr. 11 Finanzielle Berichtigungen
- Nr. 12 Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Werden dem Zuwendungsempfänger bei Lieferungen und Leistungen Skonti, Rabatte oder sonstige Preisnachlässe angeboten, muss er sie in Anspruch nehmen. Versäumt er dies, so sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einspeisevergütungen, Eigenverbrauchsbonus usw.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Potenzielle Nettoeinnahmen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 bis 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorab zu ermitteln und vorab von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, es sei denn, das Vorhaben ist nach Art. 61 Abs. 7 Buchst. a) bis h) oder Art. 61 Abs. 8 Buchst. a) bis c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen. Das Potenzial des Vorhabens, während eines bestimmten Bezugszeitraums Einnahmen zu erwirtschaften, bezieht sich sowohl auf die Durchführung des Vorhabens als auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens.

Von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten vor Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 1.000.000 EUR nicht überschreiten;
- Unterstützung für die Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten;
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt;
- De-minimis-Beihilfen;
- vereinbarte staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet;
- vereinbarte staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

1.3 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), günstigere Arbeitsbedingungen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nummer 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4.3 Die Zuwendung ist auf der Grundlage des EFRE-spezifischen Mittelabruffformulars sowie der EFRE-spezifischen Belegliste anzufordern.

Die Aufstellung der Ausgaben in der Belegliste hat grundsätzlich den folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Belegpositionen müssen den Einzelansätzen aus Kosten- und Finanzierungsplan zuordenbar sein.
- Innerhalb eines Einzelansatzes (z.B. Personalausgaben) sind die Belege chronologisch nach Bezahldatum zu ordnen.
- Bei größeren Vorhaben empfiehlt sich das Führen von getrennten Ausgabenaufstellungen für jeden Einzelansatz des Kosten- und Finanzierungsplans.
- Die Belegliste muss eine mittelabrufschärfe Abgrenzung ermöglichen.

In der Belegliste sind auch die im Abrechnungszeitraum durch das Vorhaben anfallenden Einnahmen - soweit sie nicht schon bei der Bewilligung der Zuwendung berücksichtigt wurden - anzugeben.

1.4.4 Der EFRE-spezifischen Belegliste sind papiergebundene oder elektronische Reproduktionen der Rechnungs- und Zahlungsbelege und gegebenenfalls papiergebundene oder elektronische Reproduktionen der Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie aller sonstigen für die vergaberechtliche Beurteilung der Auftragsvergabe erforderlichen Unterlagen beizufügen. Als Reproduktionen von Dokumenten gelten auch Fotokopien und gescannte Dokumente. Statt Reproduktionen von Dokumenten kann der Zuwendungsempfänger auch Originaldokumente einreichen.

Nach Prüfung der Mittelanforderung erhält der Zuwendungsempfänger die vorgelegten Reproduktionen bzw. die vorgelegten Originale zurück.

1.4.5 Das Mittelabrufformular und die Belegliste sind vom Zuwendungsempfänger zu unterschreiben.

1.4.6 Als Zahlungsbeleg für Personalausgaben, die als tatsächlich entstandene und gezahlte Ausgaben im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 angefordert werden, ist der EFRE-spezifischen Belegliste ein personengebundener Zahlungsnachweis für Löhne bzw. Gehälter beizufügen. Nr. 1.4.4 gilt entsprechend.

Für Mitarbeiter, die nicht zu hundert Prozent, sondern nur zu einem Anteil der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in dem geförderten Vorhaben eingesetzt werden, ist zusätzlich zu dem personengebundenen Zahlungsnachweis der Anteil an der Arbeitszeit durch die Vorlage von tagesgenauen Stundenerfassungen mit Tätigkeitsbeschreibung und Zuordnung zum Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters zu versehen.

Zum Nachweis der Arbeitszeit kann die Bewilligungsbehörde auch ein elektronisches Zeiterfassungssystem zulassen, sofern das System anerkannten Sicherheitsstandards genügt, die gewährleisten, dass die gespeicherten Arbeitszeitnachweise den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind (Art. 140 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Vorhaben muss möglich sein.

Restriktivere nationale Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1.5 Der Bewilligungszeitraum stellt den Zeitraum dar, in dem die bewilligte Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gehalten wird und in dem die geförderte Maßnahme durchgeführt werden muss. Der Zuwendungszweck ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu erfüllen. Die Maßnahme ist daher so abzuwickeln, dass die bewilligte Zuwendung innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen werden kann.

Unbeschadet des Bewilligungszeitraumes können Ausgaben nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 getätigt und bezahlt wurden. Ausgaben, die infolge einer Änderung des Operationellen Programms EFRE Saarland förderfähig werden, kommen erst ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens bei der Europäischen Kommission oder, bei Anwendung von Art. 96 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1303/2013, ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über die Änderung des Operationellen Programms EFRE-Saarland für eine Finanzhilfe in Betracht.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Auszahlung der Zuwendung. Dies gilt nicht für den nach Nr. 5.3.6 VV zu § 44 LHO möglichen Sicherheitseinbehalt. Sofern die Maßnahme aus wichtigen Gründen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden kann, kann auf begründeten Antrag der Bewilligungszeitraum durch die Bewilligungsbehörde angemessen verlängert werden.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Zuwendungsempfängers erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) in Verbindung mit § 1 der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO).

Mit dem Antrag auf Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der EFRE-spezifischen Einverständniserklärung damit einverstanden,

- dass die im Zusammenhang mit der beantragten und bewilligten Zuwendung stehenden Daten an die Verwaltungs-, die Prüf- und Bescheinigungsbehörde, an von diesen beauftragte Dritte, an die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof weitergegeben werden
- dass im Falle einer Unregelmäßigkeit Informationen darüber an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemeldet werden,
- dass Daten der erhaltenen Förderung nach Maßgabe von Art. 115 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Internet auf der Website der saarländischen Strukturfondsförderung (<http://www.saarland.de/132347.htm>) offengelegt werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.3 Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1.000 EUR ändern.

2.4 Ermäßigen sich bei der Festbetragsfinanzierung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, so verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.

2.5 Werden bei einem Vorhaben vorab potenzielle Nettoeinnahmen nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt und werden während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet, die bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, so werden gemäß Art. 61 Abs. 3 letzter Satz der VO (EU) Nr. 1303/2013 die aus diesen Einnahmequellen erwirtschafteten Einnahmen spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

2.6 Werden bei einem Vorhaben, auf das Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 keine Anwendung findet, während der Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaftet, so werden gemäß Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung diejenigen während der Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen abgezogen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt nicht für Vorhaben, die nach Art. 65 Abs. 8 Buchst. a) bis i) der VO (EU) Nr. 1303/2013 von einer Anwendung des Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind. Von einer Anwendung des Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 EUR nicht überschreiten;
- Finanzinstrumente;
- Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung

- 25.000 EUR bis 100.000 EUR und der Förderanteil mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder

- mehr als 100.000 EUR

sind bei der Vergabe von Aufträgen

- für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

- für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gelten für das Land bei der Anwendung des Vergaberechts Vereinfachungen (z.B. Beschaffungsrichtlinien: Ziffer 14 der „Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung“), so gelten diese Besonderheiten auch für den Zuwendungsempfänger.

Gelten für eine Sektorenauftraggeberin oder einen Sektorenauftraggeber als Zuwendungsempfänger im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung nach der

Sektorenverordnung (SektVO) günstigere Bestimmungen im Vergaberecht, so kann sie oder er sich auf diese berufen.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungseinrichtung gelten die jeweils einschlägigen bundesweit einheitlichen Regelungen.

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.

3.3 Werden Aufträge vergeben, so sind die Aufträge unabhängig vom Auftragswert in der EFRE-spezifischen Übersicht über die vergebenen Aufträge zu dokumentieren. Die Zuwendung für Ausgaben aus Aufträgen darf nur auf der Grundlage der ausgefüllten und unterschriebenen Übersicht über die vergebenen Aufträge angefordert werden. Die Übersicht über die vergebenen Aufträge erhält der Zuwendungsempfänger im Falle der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit der Zustimmung, ansonsten mit den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen.

3.4 Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, Dauerhaftigkeit der Vorhaben

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4.3 Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, ist der Beitrag der EFRE-Förderung zurück zu zahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums Folgendes zutrifft:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebiets;
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht; oder
- c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Der Betrag der EFRE-Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Buchst. a), b) oder c) anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zurück zu zahlen.

Förderrichtlinien können vorsehen, dass der in Nr. 4.3 Satz 1 festgelegte Zeitraum in Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU betreffen, auf drei Jahre verkürzt wird.

4.4 Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, ist der Beitrag der EFRE-Förderung zurück zu zahlen, wenn binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Union verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom

6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) ist.

Erfolgt die EFRE-Förderung in Form einer staatlichen Beihilfe, wird der Zeitraum von zehn Jahren durch die gemäß den Regelungen für staatliche Beihilfen anwendbare Frist ersetzt.

4.5 Bei Vorhaben, die keine Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen darstellen, ist der Beitrag der EFRE-Förderung nur zurück zu zahlen, wenn für sie eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regelungen zu staatlichen Beihilfen gilt und innerhalb des in diesen Regelungen festgelegten Zeitraums eine Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen anderen Standort verlagert wird.

4.6 Die Nrn. 4.3, 4.4. und 4.5 gelten nicht für Beiträge an oder durch Finanzinstrumente oder zu jedweden Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.

4.7 Nationale Regelungen, die eine längere Bindungsfrist als die Nrn. 4.3, 4.4 und 4.5 vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

5 Pflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 EUR ergibt oder wenn während der Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden, die nach Nr. 2.5 oder Nr. 2.6 von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen sind,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden, oder sonstige für die Dauerhaftigkeit des Vorhabens relevante Änderungen im Sinne der Nrn. 4.3 bis 4.5 eingetreten sind,

5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2 Unbeschadet der Mitteilungspflichten aus Nr. 5.1 ist der Zuwendungsempfänger ferner verpflichtet,

5.2.1 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE wie folgt hinzuweisen:

a) durch die Verwendung des EU-Logos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die von der Europäischen Kommission in der Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2014 festgelegt wurden, und einem entsprechenden Hinweis auf die EU.

b) durch einen Hinweis auf den EFRE. Wird ein Vorhaben durch mehr als einen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kofinanziert - neben dem EFRE kommen der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Landwirtschaftsfonds (ELER) in Betracht -, kann der Hinweis auf den EFRE nach Buchst. b) durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

5.2.2 soweit der Zuwendungsempfänger eine eigene Website unterhält, auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen. Die Beschreibung muss

a) im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung durch den EFRE stehen,

b) auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen,

c) die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorheben.

5.2.3 bei Vorhaben mit Teilnehmern in dafür geeigneten Fällen sicherzustellen, dass diese Teilnehmer über die Finanzierung aus dem EFRE unterrichtet werden.

5.2.4 sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, einen Hinweis darauf enthalten, dass das entsprechende Vorhaben aus dem EFRE unterstützt wird.

5.2.5 bei einem Vorhaben, bei dem die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 EUR beträgt und mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild anzubringen (Hinweisschild).

Das Hinweisschild muss

- a) von beträchtlicher Größe sein und
- b) an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

5.2.6 bei einem Vorhaben, bei dem die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 EUR beträgt und mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden oder bei dem ein materieller Gegenstand angekauft wird, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine Tafel oder ein Schild anzubringen (Permanente Erläuterungstafel bzw. permanentes Erläuterungsschild).

Die permanente Erläuterungstafel bzw. das permanente Erläuterungsschild muss

- a) von beträchtlicher Größe sein,
- b) an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden,
- c) Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens geben,
- d) unter Berücksichtigung der technischen Merkmale, die von der Europäischen Kommission in der Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2014 festgelegt wurden, hergestellt werden, sowie
- e) auf Dauer angebracht bleiben.

5.2.7 bei einem Vorhaben, das nicht unter die Nummer 5.2.5 (Hinweisschild) und auch nicht unter die Nr. 5.2.6 (Permanente Erläuterungstafel/-schild) fällt, während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Plakat anzubringen.

Das Plakat muss

- a) die Mindestgröße DIN A3 haben,
- b) an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht werden,
- c) Informationen zum Vorhaben enthalten, sowie
- d) auf die finanzielle Unterstützung durch die EU hinweisen.

5.2.8 bei der Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten die auf der Website der saarländischen Strukturfondsförderung <http://www.saarland.de/132347.htm> veröffentlichten technischen Charakteristika des Unionslogos einzuhalten.

5.2.9 die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten gemäß Nr. 5.2 für eventuelle Prüfungen zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Screenshots, Kopien von Schriftstücken etc.) und im Rahmen der für ihn geltenden Fristen aufzubewahren.

5.3. Unbeschadet der Mitteilungspflichten aus Nr. 5.1 und den Informations- und Kommunikationspflichten aus Nr. 5.2 ist der Zuwendungsempfänger weiterhin verpflichtet:

5.3.1 bei Einnahmen schaffenden Vorhaben der Bewilligungsbehörde jährlich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder jährlich bis zum 31.12.2025 - je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist - mitzuteilen, ob und in welcher Höhe während oder nach dem Abschluss des Vorhabens Nettoeinnahmen im Sinne von Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaftet wurden.

5.3.2 für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

5.3.3 auf der Grundlage des EFRE-spezifischen Formulars Berichtspflichten zwecks Erhebung EFRE-spezifischer Indikatoren der Bewilligungsbehörde Bericht zu erstatten.

5.3.4 die Ausgaben im Einklang mit den Unionspolitiken zu tätigen, insbesondere in den Bereichen

- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Beseitigung jeder Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,

- Verfolgung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung der Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität.

5.3.5 etwaigen zur Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms EFRE Saarland notwendigen Datenanforderungen der Europäischen Kommission, des Europäischen

Rechnungshofs, der Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie Datenanforderungen der von diesen beauftragten Dritten ordnungsgemäß nachzukommen,

5.3.6 zu Zwecken von Finanzkontrollen und Finanzprüfungen den prüfenden Stellen und Personen (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof, Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie von diesen beauftragte Dritte) Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Beantwortung etwaiger Prüfungsfragen durch Anwesenheit einer für das Vorhaben verantwortlichen Person zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort und/oder am Dienstleistungsstandort durchgeführt werden können. Kontroll- und Prüfrechte nationaler Behörden bleiben hiervon unberührt.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen, den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen sowie auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Einspeisevergütung, Eigenverbrauchsbonus usw.) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Hat der Zuwendungsempfänger für alle angeforderten und ausgezahlten Ausgaben EFRE-spezifische Beleglisten und Belege eingereicht, die den Anforderungen der Nr. 1.4 genügen, so kann die Bewilligungsbehörde die EFRE-spezifischen Beleglisten als zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.2 werten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid länger festgelegt wurde. Falls sich die Aufbewahrungsfrist über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin hinaus verkürzt oder verlängert, wird dies dem Zuwendungsempfänger zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Als Originalbelege gelten auch Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, sofern die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die elektronischen Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind (Art. 140 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Zur Aufbewahrung können auch allgemein übliche Bild- oder Datenträger verwendet werden. Dies gilt auch für elektronische Fassungen der Originaldokumente und für Originaldokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren einschließlich des Verfahrens für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bzw. den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in den jeweils geltenden Fassungen oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sein.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, die Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7.4 Sofern gemäß Nr. 6.5 Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden bzw. ausschließlich in elektronischer Form vorliegen oder gemäß Nr. 1.4.6 die Arbeitszeit durch ein elektronisches Zeiterfassungssystem nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 SVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Bei der Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SVwVfG kann sich der Zuwendungsempfänger nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die Rücknahme aufgrund EU-beihilferechtlicher bzw. weiterer unionsrechtlicher Vorschriften erfolgt.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 SVwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. Nummer 8.4 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

9 Anwendung vereinfachter Kostenoptionen

Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bemessen werden, sind die im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Rechnungshof festgelegten Besonderen Nebenbestimmungen anzuwenden.

10 Nutzung elektronischer Datenaustauschsysteme

Erfolgt der Informationsaustausch zwischen Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörde über elektronische Datenaustauschsysteme im Sinne von Art. 122 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013, sind die Bestimmungen der Anlage „Informationsaustausch über elektronische Datenaustauschsysteme“ zur EFRE-Rahmenrichtlinie anzuwenden.

11 Finanzielle Berichtigungen

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung können das Saarland und/oder die Europäische Kommission bei Unregelmäßigkeiten im Rahmen von EFRE-kofinanzierten Vorhaben finanzielle Berichtigungen vornehmen. Sofern der Zuwendungsempfänger die Unregelmäßigkeit zu vertreten hat, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt die Zuwendung entsprechend zu kürzen und unter Berechnung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zurückzufordern.

Der Ausdruck „Unregelmäßigkeit“ bezeichnet jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der

Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde (Art. 2 Nr. 36 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

12 Ändern und Ergänzen von Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen auch noch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ändern oder ergänzen und neue Nebenbestimmungen aufnehmen.